

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer ab
dem Jahr 2025 in der Gemeinde Pruchten
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130,136) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten am ~~16.~~19.05.2026 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die am 23.06.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 in der Gemeinde Pruchten (Hebesatzsatzung) (in Kraft getreten zum 01.01.2025) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Pruchten, *19.05.2026*

W. Wieneke
Wieneke
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, *19.05.2026*

W. Wieneke
Wieneke
Bürgermeister

